



Februar 2026

Landesförderung Holzheizsysteme + Solar Kärnten

Sanierung von Eigenheimen und Wohnungen

Gültigkeit: 01.01.2026 bis 31.12.2028

Wer wird gefördert (ausschließlich natürliche Personen)

- Eigentümerin des Gebäudes,
- Bauberechtigten oder
- WohnungsinhaberIn – Mieterin, Wohnungseigentümerin oder Eigentümerin (Miteigentümerin) –, die eine in ihrem Haus gelegene Wohnung selbst benützt bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung

Was wird gefördert

- Sanierungsmaßnahmen des Eigenheims zur Einsparung von Energie,
- Austausch von Heizsystemen,
- Maßnahmen für barrierefreies Wohnen bei Eigenheimen oder Wohnungen in einem MGW od.
- den Erwerb von Altbauobjekten mit höchstens zwei Wohnungen.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen (AUSZUG)

- Der **Förderungsantrag** ist **nach Abschluss** der förderbaren Maßnahme zu stellen.
- Förderwerber können ausschließlich natürliche Personen sein, die Eigentümer, Bauberechtigter oder Wohnungsinhaber sind.
- Bei barrierefreien Maßnahmen muss der Förderwerber das Kriterium der betroffenen Person vorweisen.
- Die Baubewilligung des Gebäudes muss vor mind. 20 Jahren erteilt worden sein (Ausnahmen bei Umstellung auf energieeffiziente Haustechnikanlagen (Bauvollendungsmeldung vor mind. 5 Jahren) und bei Fernwärmeanschluss ab Bauvollendung).
- Das Förderobjekt muss ständig und ganzjährig als Hauptwohnsitz bewohnt werden.
- Die Sanierungsmaßnahmen müssen von befugten Unternehmen durchgeführt werden. (Materialkosten alleine und Eigenleistungen sind nicht förderbar.)

Förderung von energieeffizienten Haustechnikanlagen

Gefördert werden nachfolgende Maßnahmen in Zusammenhang mit der Errichtung energieeffizienter Haustechnikanlagen, wobei die Förderung in Form von folgenden Pauschalbeträgen gewährt wird:

Fördergegenstand	Förderhöhe
Heizungstausch (sofern nicht im Rahmen des Austausches fossiler Heizanlagen förderbar)	€ 3.000,-
Errichtung einer Solaranlage mit mind. 6 m ² Bruttokollektorfläche (sofern nicht im Rahmen des Austausches fossiler Heizanlagen förderbar)	€ 1.500,-
Hydraulischer Abgleich	€ 200,-

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Besondere Fördervoraussetzungen:

Holzzentralheizungsgeräte (Hackgut, Stückholz, Pellets):

- Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ37 (2025) im Volllastbetrieb für Heizkessel und eines Kesselwirkungsgrades von mindestens 85 %.
- es sind nur Kessel < 100 kW förderungsfähig.

Klimafreundliche bzw. hocheffiziente Nah-/Fernwärmeanschlüsse:

- Zumindest 50 % der Energie stammen aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/ Wärmen, oder
- zumindest 90 % der Energie stammen aus erneuerbaren Quellen, aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/ Wärmen.

Erforderliche Unterlagen:

- Formblatt „Unternehmen“ (abrufbar unter <https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW508>)
- Rechnung(en) über die durchgeführte(n) Maßnahme(n)

Förderung für den Austausch fossiler Heizanlagen inkl. Zusatzförderung des Bundes „Sauber Heizen für Alle“:

Besondere Fördervoraussetzungen (Auszug):

Gefördert wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) durch ein neues, klimafreundliches Heizungssystem. Gefördert wird in erster Linie der Anschluss an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/ Fernwärme. Ist diese Anschlussmöglichkeit nicht gegeben oder übersteigen die Kosten des Anschlusses an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/ Fernwärme jene eines Umstieges auf eine Holzzentralheizung um mehr als 25 %, wird der Umstieg auf eine Holzzentralheizung (Hackgut, Scheitholz, Pellets) oder eine Wärmepumpe gefördert. Zusätzlich wird bei gleichzeitiger Errichtung einer thermischen Solaranlage (mind. 6 m² Bruttokollektorfläche) ein Solarbonus gewährt.

Wird eine Förderung nach diesem Abschnitt beantragt, ist im Rahmen der Antragstellung zwingend die Förderungszusicherung der KPC zu übermitteln.

Für die Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“ gelten die Bestimmungen der KPC, abrufbar unter www.umweltfoerderung.at, sinngemäß. Ergänzend zu den Bestimmungen der KPC gelten die Förderbestimmungen des Allgemeinen Abschnittes dieser Richtlinie.

Fördergegenstand	Förderhöhe
Basisförderung für den Austausch einer fossilen Heizanlage in Form eines nicht rückzahlbaren Einmalzuschusses	€ 3.000,-
Solarbonus bei gleichzeitiger Errichtung einer Solaranlage mit mind. 6 m ² Bruttokollektorfläche	€ 1.500,-

Antragstellung und Förderablauf (AUSZUG)

- Förderanträge sind ausschließlich über das dafür vorgesehene Online-Antragsportal des Landes unter www.wohnbau.ktn.gv.at nach Durchführung der Förderungsmaßnahme(n) zu stellen.
- Dem Förderantrag sind das Formblatt „Unternehmen“ (abrufbar unter www.wohnbau.ktn.gv.at) sowie die Rechnung(en) über die durchgeführte(n) Maßnahme(n) anzuschließen.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

- Im Rahmen der Antragstellung hochzuladenden Unterlagen sind ausschließlich im PDF-Format einzubringen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kassenbons nicht akzeptiert werden.
- Ist der Förderantrag unvollständig, so ergeht ein Verbesserungsauftrag und sind die fehlenden Antragsunterlagen innerhalb eines Monats an die Förderstelle zu übermitteln, ansonsten wird der Antrag abgelehnt.
- Vor Zusicherung und Auszahlung der Förderung erfolgt eine automationsunterstützte Prüfung auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit des Förderantrages.
- Eine umfassende Prüfung der Förderanträge erfolgt aus organisatorischen Gründen in Form einer ex-post-Prüfung (nach Auszahlung der Förderung). Im Rahmen dieser Prüfung ist die Förderwerberin verpflichtet, sämtliche Auskünfte an die Förderstelle zu erteilen bzw. den Amtsorganen Zutritt zum Förderobjekt zu gewähren, um eine Prüfung der durchgeführten Maßnahmen vor Ort sicher-zustellen. Kommt die Förderwerberin den Anforderungen der Förderstelle nicht nach oder wird im Rahmen der durchgeführten Stichprobenprüfung festgestellt, dass Förderbestimmungen nicht ein-gehalten wurden, so zieht dies den Verlust der Förderung nach sich.

ALLE weiteren Informationen dazu finden Sie unter <https://www.ktn.gv.at>.

Richtlinie PDF: [DOWNLOAD](#)

Weitere Förderungen, wie für Nichtwohngebäude usw., auf www.ktn.gv.at

Austausch fossiler Heizanlagen inkl. Zusatzförderung des Bundes "Sauber Heizen für Alle":

Gefördert wird die Heizungsumstellung von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energieträger in Eigenheimen mit max. 2 Wohnungen (Ein- und Zweifamilienwohnhaus, Reihenhaushaus), wobei die Antragstellung ausschließlich online möglich ist. Die Förderung erfolgt in Form eines Einmalzuschusses im Ausmaß von **maximal EUR 3.000,00 je Wohnung** (Werden zwei bestehende fossile Heizungssysteme gegen zwei neu klimafreundliche Heizungen getauscht, so können zwei Förderungsanträge gestellt werden. Hierbei müssen jeweils die eingereichten Rechnungen auf den jeweiligen Antragsteller lauten. Werden hingegen zwei bestehende fossile Heizungen gegen eine neue klimafreundliche Heizung getauscht, so kann auch nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Im Falle, dass ein gemeinsames fossiles Heizungssystem gegen zwei getrennt neue Heizungen getauscht wird, kann ebenfalls nur ein Förderungsantrag gestellt werden).

(Details unter diesem [LINK](#) ersichtlich)

Für Personen mit niedrigem Einkommen gibt es die Möglichkeit die Zusatzförderung "Sauber Heizen für Alle" zu beantragen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter diesem [LINK](#).

Zuständige Stelle:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 - Soziales, Wohnen und Arbeitsmarkt

Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel: 050 536-31160/31004
Fax: 050 536-31000
E-Mail: abt11.post@ktn.gv.at